

Vereinigung Schulaufsicht Nordrhein-Westfalen

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „ Vereinigung Schulaufsicht Nordrhein-Westfalen e. V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Vereinigung betreibt die kollegiale Zusammenarbeit der Schulaufsichtsbeamtinnen und –beamten aus allen Tätigkeitsfeldern der Schulaufsicht in Nordrhein-Westfalen

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- a) der Austausch von bildungspolitischen und fachlichen Informationen unter den Mitgliedern
- b) Stellungnahme zu bildungs- und schulpolitischen Entscheidungen
- c) die Darstellung der beruflichen Interessen der Schulaufsichtsbeamtinnen und –beamten
- d) die Fortbildung ihrer Mitglieder.

Die „Vereinigung Schulaufsicht Nordrhein-Westfalen“ ist politisch und weltanschaulich neutral. Sie steht nicht im Widerspruch zu den Berufsorganisationen der Lehrerschaft. Eine Mitgliedschaft in Gewerkschaften, Verbänden und anderen Berufsorganisationen wird durch den Zweck des Vereins nicht berührt. Eine Zusammenarbeit mit diesen Institutionen wird angestrebt. Der Verein kann zur Verwirklichung seines Satzungszweckes Kooperationen mit anderen Vereinen und Verbänden eingehen und Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden sein, die einen vergleichbaren Zweck verfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r Schulaufsichtsbeamtin/beamte des Landes Nordrhein-Westfalen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft bleibt im Ruhestand erhalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss jeweils bis zu 6 Wochen vor Quartalsende erfolgen.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Geschäftsführer/in
- d) der/dem Kassenführer/in.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen und ein ausgewogenes Verhältnis von Personen aus verschiedenen schulaufsichtlichen Tätigkeitsbereichen zu achten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Diese sind in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Die/der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein. Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen oder wenn zwei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens alle 3 Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) Wahl von 2 Kassenprüfern
- c) Anträge an den Vorstand.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann bis zu zehn Mitglieder aus verschiedenen schulaufsichtlichen Tätigkeitsfeldern in den Beirat berufen.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden nach Beratung in der Mitgliederversammlung vom Vorstand festgelegt. Die Begleichung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel durch Abbuchungsverfahren.

§ 10 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist jeweils ein Protokoll unter Angabe der Zeit und des Ortes der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben und den Mitgliedern des jeweiligen Organs schriftlich oder mittels E-Mail mitzuteilen ist.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die durch den Vorstand bestimmt wird.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 24.09.2018, wurde von der Gründungsversammlung genehmigt und tritt am 25.10.1994 in Kraft.